

Mayer/Süß/Riedel/Bittler (Hrsg.)

Handbuch Pflichtteilsrecht

Handbuch Pflichtteilsrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Mayer †
Notar, Simbach am Inn

Dr. Rembert Süß
Rechtsanwalt, Würzburg

Dr. Christopher Riedel, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Düsseldorf

Jan Bittler
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Heidelberg

5. Auflage

zerv verlag

Hinweis:

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Mayer/Süß/Riedel/Bittler (Hrsg.)
Handbuch Pflichtteilsrecht, 5. Auflage 2024
zerb verlag, Bonn
ISBN 978-3-95661-151-3

Juristische Fachmedien Bonn GmbH
Rochusstr. 2–4
53123 Bonn

© 2024 by zerb verlag – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Das Werk erscheint auch als Lizenzausgabe beim
Deutschen Notarverlag, Bonn, ISBN 978-3-95646-304-4

Vorwort

Auch wenn die Änderungsfrequenz der gesetzlichen Grundlagen im Erb- und damit auch im Pflichtteilsrecht vergleichsweise gemächlich daherkommt, war es sechs Jahre nach Veröffentlichung der 4. Auflage dennoch an der Zeit für eine Neubearbeitung.

Die 1. Auflage des Handbuchs Pflichtteilsrecht war vor 20 Jahren im Jahr 2004 erschienen. Herausgeber der Erstauflage waren der leider zu früh verstorbene Prof. Dr. Jörg Mayer, Dr. Rembert Süß, Dr. Manuel Tanck, Dr. Eckard Wälzholz und Jan Bittler. Nachdem Dr. Wälzholz das Team der Herausgeber nach der 3. Auflage verließ, entschied sich der geschätzte Kollege Dr. Manuel Tanck nach der 4. Auflage ebenfalls zu diesem Schritt. Ihm gilt der herzliche Dank der verbliebenen Herausgeber und Autoren, war er beim erstmaligen Zustandekommen dieses Werkes doch maßgeblich beteiligt! Unser Dank gilt gleichermaßen dem Kollegen Dr. Nikolas Hölscher für die Übernahme der Bearbeitungen von Manuel Tanck.

Neu im Kreis der Mitherausgeber begrüßen wir Herrn Dr. Christopher Riedel, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht. Er brachte seine Expertise in den vergangenen Auflagen bereits als Autor ein. Wir freuen uns, mit ihm einen überaus kompetenten neuen Mitherausgeber gefunden zu haben!

Wirklich bahnbrechende Neuerungen haben sich in den letzten Jahren im materiellen deutschen Erbrecht zwar nicht eingestellt, allerdings haben Rechtsprechung und Literatur an der einen oder anderen Stelle argumentativ nachgeschärft. Hinzu kommt, dass mittlerweile Phänomene wie Krypto-Assets und der sogenannte digitale Nachlass deutlich an praktischer Bedeutung gewonnen haben und daher auch im Bereich des Pflichtteilsrechts nicht länger ignoriert werden können. Hier ist sicherlich vieles im Fluss und die Rechtslage angesichts fehlender Kodifikationen teils noch recht unklar. Dessen ungeachtet müssen sich Gesellschaft und Rechtsanwendende den hiermit einhergehenden Herausforderungen stellen. Dasselbe gilt auch für die zunehmende Internationalisierung des täglichen Lebens und damit auch der sich hieraus ergebenden rechtlichen Fragestellungen. Die Neuauflage spiegelt wider, dass in unseren Nachbarländern das Pflichtteilsrecht erheblich in Bewegung geraten ist.

Bedanken wollen wir uns als Herausgeber aber selbstverständlich allen voranstehend nicht namentlich genannten Autoren dieses Buches sowie bei allen weiteren Beteiligten, die an der Fertigstellung dieser Neuauflage mitgewirkt haben. Ohne unsere Lektorin, Frau Marita Blaschko, wäre (auch) dieses Buch nicht erschienen. Ebenso wichtig war uns die stete Unterstützung durch die Verlagsleiterin Frau Andrea Albers. Allen Mitstreiterinnen und Mitstreitern ein herzliches Dankeschön!

Würzburg, Heidelberg und Düsseldorf im April 2024

Rembert Süß

Jan Bittler

Christopher Riedel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XI
Kapitel 1: Grundlagen des Pflichtteilsrechts	1
§ 1 Grundzüge des Pflichtteilsrechts des BGB	1
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	
§ 2 Gläubiger und Schuldner des Pflichtteilsanspruchs	15
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	
§ 3 Ordentlicher Pflichtteilsanspruch	45
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	
§ 4 Pflichtteilsrestanspruch bei geringfügigem Erbteil oder Vermächtnis (§§ 2305, 2307 BGB)	83
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	
§ 5 Nachlass als wertbildender Faktor	95
<i>Dr. Christopher Riedel, LL.M.</i>	
§ 6 Der Pflichtteil bei lebzeitigen Vorempfängen (§§ 2315 f. BGB)	197
<i>Nina Lenz-Brendel</i>	
§ 7 Pflichtteilsergänzung wegen Schenkungen (§§ 2325 ff. BGB)	231
<i>Mark Pawlytta</i>	
§ 8 Einwendungen gegen den Pflichtteil	351
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	
§ 9 Ansprüche auf Auskunft und Wertermittlung	399
<i>Jan Bittler</i>	
Kapitel 2: Pflichtteil in der Kautelarpraxis	429
§ 10 Kautelarpraxis und Rechtsgeschäfte unter Lebenden	429
<i>Dr. Sebastian Berkefeld</i>	
§ 11 Kautelarpraxis und Verfügungen von Todes wegen	519
<i>Dr. Felix Odersky</i>	
Kapitel 3: Durchsetzung des Pflichtteils im Prozess	545
§ 12 Das anwaltliche Mandat in Pflichtteilsachen	545
<i>Nina Lenz-Brendel</i>	
§ 13 Die prozessuale Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen	573
<i>Dr. Nikolas Hölscher</i>	

Kapitel 4: Pflichtteil in der Unternehmensnachfolge	681
§ 14 Unternehmensbewertung im Pflichtteilsrecht	681
<i>Dr. Christopher Riedel, LL.M.</i>	
§ 15 Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen als Nachlassbestandteile und Anteilsbewertung	741
<i>Dr. Christopher Riedel, LL.M.</i>	
Kapitel 5: Pflichtteilsrecht und Steuerrecht	795
§ 16 Der Pflichtteil im Steuerrecht	795
<i>Prof. Dr. Carmen Griesel</i>	
Kapitel 6: Pflichtteilsrecht bei Auslandsberührung	875
§ 17 Internationales Pflichtteilsrecht	875
<i>Dr. Rembert Süß</i>	
§ 18 Länderübersicht	979
<i>Dr. Rembert Süß</i>	
Stichwortverzeichnis	1147

Autorenverzeichnis

Dr. Sebastian Berkefeld

Notar, Würzburg

Jan Bittler

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Heidelberg

Prof. Dr. Carmen Griesel

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Düsseldorf

Dr. Nikolas Hölscher

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart

Nina Lenz-Brendel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Mannheim

Dr. Felix Odersky

Notar, Dachau

Mark Pawlytta

Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Dr. Christopher Riedel, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Düsseldorf

Dr. Rembert Süß

Rechtsanwalt, Würzburg

Literaturverzeichnis

Kommentare

- Alternativkommentar* zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 6, Erbrecht, 1990
- Bamberger/Roth/Haul/Poseck* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5: §§ 1922–2385, CISG, IPR, EGBGB, 5. Aufl. 2023
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 77. Aufl. 2019
- Brandis/Heuermann*, Ertragsteuerrecht, Loseblatt-Kommentar, 169. Ergänzungslieferung, Stand 11/2023
- Burandt/Rojahn* (Hrsg.), Erbrecht, 4. Aufl. 2022
- Damrau/Tanck* (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 4. Aufl. 2020
- Dauner-Lieb/Heidel/Ring* (Hrsg.), BGB (zit.: NK-BGB/*Bearbeiter*)
- Band 1: Allgemeiner Teil mit EGBGB, 4. Aufl. 2021, hrsg. von Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack
 - Band 5: Erbrecht, 6. Aufl. 2021, hrsg. von Kroiß/Horn
- Ebenroth/Boujong* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 2 Bände, 5. Aufl. 2024
- Erman* (Hrsg.), Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 17. Aufl. 2023
- Gottwald*, Pflichtteilsrecht, Kommentierung der §§ 2303–2338 BGB mit Checklisten, Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis, 2000
- Grüneberg* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. 2023
- Hachenburg/Ulmer* (Hrsg.), GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Großkommentar, 8. neubearbeitete Aufl. 1992/1997, Reprint 2015
- Heymann* (Hrsg.), HGB, 3. Aufl. 2019
- Hensler/Strohn* (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024
- Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch*: Handelsrecht, Bilanzrecht, Steuerrecht, 8. Aufl. 2023, hrsg. von Glanegger/Stuhlfelner/Cordes
- Hoft* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, 43. Aufl. 2024
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. v. Stürner, 19. Aufl. 2023
- Jayne/Hausmann* (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 21. Aufl. 2022
- Kapp/Ebeling* (Hrsg.), Kommentar zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt, Stand 12/2023
- Kirchhof/Kulosa/Ratschow* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: EStG, 2020
- Koch* (Hrsg.), Aktiengesetz, 17. Aufl. 2023
- Koller/Kindler/Drüen* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 10. Aufl. 2023
- Kropholler/von Hein* (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zur EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, 10. Aufl. 2023
- Küting/Pfitzer/Weber* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Loseblattwerk, Stand 9/2023

- Looschelders* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Art. 3–46 EGBGB, 2013
- Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.), GmbH-Gesetz, 21. Aufl. 2023
- Meincke/Hannes/Holtz* (Hrsg.), ErbStG, 18. Aufl. 2021
- Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt* (Hrsg.), GmbHG, 4. Aufl. 2023
- Moench/Weinmann* (Hrsg.), ErbStG, Loseblatt, Stand 9/2023
- Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, 6. Aufl. 2024 (zit.: MüKo-AktG/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter)
- Band 11: Erbrecht §§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG, 9. Aufl. 2022
- Band 12: Internationales Privatrecht, Art. 1–264 EGBGB, 9. Aufl. 2024
- Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, in sieben Bänden, 5. Aufl. 2024 (zit.: MüKo-HGB/Bearbeiter)
- Musielak/Voit* (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 19. Aufl. 2022
- Noack/Servatius/Haas* (Hrsg.), GmbH-Gesetz, 23. Aufl. 2022
- Pablke* (Hrsg.), Kommentar zum GrEStG, 7. Aufl. 2023
- Planck*, Kommentar zum BGB, 5. Band, Erbrecht, 4. Aufl. 1930
- Prütting/Wegen/Weinrich* (Hrsg.), BGB, 18. Aufl. 2023 (zit.: PWW/Bearbeiter)
- RGRK*, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, Kommentar, 5. Band: Erbrecht, 1. Teil: §§ 1922–2146, 12. Aufl. 1974; 2. Teil: §§ 2147–2385, 12. Aufl. 1975, hrsg. von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs
- Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 6. Aufl. 2023
- Rössler/Troll* (Hrsg.), Bewertungsgesetz (BewG), Loseblatt, Stand 11/2023
- Rowedder/Pentz* (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 7. Aufl. 2022
- Schmidt, L.* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: EStG, 42. Aufl. 2023
- Scholz* (Hrsg.), Kommentar zum GmbH-Gesetz, 3 Bände, 13. Aufl. 2022
- Schulze/Dörner/Ebert u.a.* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 12. Aufl. 2023 (zit.: HK-BGB/Bearbeiter)
- Soergel* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen (zit.: Soergel/Bearbeiter)
- Band 10: Art. 3–38, 220–236 EGBGB, 12. Aufl. 1996
- Band 21: Erbrecht 1, §§ 1922–2063 BGB, 13. Aufl. 2002
- Band 22: Erbrecht 2, §§ 2064–2273 BGB, §§ 1–35 BeurkG, 13. Aufl. 2003
- Band 23: Erbrecht 3, §§ 2274–2385 BGB, 13. Aufl. 2002
- Staub* (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Großkommentar, 6. Aufl. 2024 (zit. Großkommentar HGB/Bearbeiter)

Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

– Buch 5: §§ 2229–2264 BGB, Neubearb. 2022

– Einleitung zum IPR; Art. 3–6 EGBGB; Anhang zu Art. 4 EGBGB; Anhang I, II, III, IV zu Art. 5 EGBGB (Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil), Neubearb. 2013

– Art. 13–17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB: Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft (Internationales Eherecht), Neubearb. 2010

– Art. 25, 26 EGBGB (Internationales Erbrecht), Anhang zu Art. 25 f., Neubearb. 2023

Stein/Jonas (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2017

Thomas/Putzo (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 44. Aufl. 2023

Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk (Hrsg.), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt, Stand 11/2023

Viskorf (Hrsg.), Grunderwerbsteuergesetz, 20. Aufl. 2022

Wilms/Jochum (Hrsg.), Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Loseblatt, Stand 1/2024

Zimmermann (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Aufl. 2017

Zöller (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022

Hand- und Lehrbücher, Formularbücher, Monographien

Andrae, Internationales Familienrecht, 5. Aufl. 2023

Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, 5. Aufl. 2023

Beck'sches Formularbuch Erbrecht, hrsg. von Keim/Lehmann, 5. Aufl. 2023

Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, hrsg. von Gebele/Scholz, 14. Aufl. 2022

Beck'sches Handbuch der GmbH, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, 6. Aufl. 2021

Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl. 2024

Behringer, Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe, 5. Aufl. 2012

Bengel/Reimann/Holtz/Röhl (Hrsg.), Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Aufl. 2023

Bonefeld/Kroiß/Tanck (Hrsg.), Der Erbprozess, 6. Aufl. 2023

Bonefeld/Kroiß/Lange, Die Erbrechtsreform, 2010

Bonefeld/Wachter (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 4. Aufl. 2024

Brox/Walker, Erbrecht, 30. Aufl. 2023

Copeland/Koller/Murrin, Unternehmenswert: Methoden und Strategien für eine wertorientierte Unternehmensführung, 3. Aufl. 2002

Crezelius, Unternehmenserbrecht – Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, 2. Aufl. 2009

Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht, 3. Aufl. 2019

Ebenroth, Erbrecht, 1992

- Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, Handbuch der Vermögensnachfolge. Bürgerlich-rechtliche und steuerliche Gestaltung der Vermögensnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden, 7. Aufl. 2009
- Frank/Wachter* (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2. Aufl. 2015
- Geimer* (Hrsg.), Internationales Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2024
- Groll/Steiner* (Hrsg.), Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Aufl. 2023
- Großfeld*, Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002
- Großfeld/Egger/Tönnies*, Recht der Unternehmensbewertung, 9. Aufl. 2020
- Grunewald/Müller*, Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 2023
- Hausmann* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Loseblatt, Stand 12/2023
- Henn*, Handbuch des Aktienrechts, 9. Aufl. 2017
- Henrich*, Deutsches, ausländisches und internationales Familien- und Erbrecht, 2006
- Henrich/Schwab* (Hrsg.), Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, 2001
- Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts im Europäischen Binnenmarkt, 2004
- Herzog*, Die Pflichtteilsentziehung, 2003
- Hölters* (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf, 10. Aufl. 2022
- Horn* (Hrsg.), Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Aufl. 2022
- Kegel/Schurig* (Hrsg.), Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Kerscher/Krug/Spanke* (Hrsg.), Das erbrechtliche Mandat, 6. Aufl. 2019
- Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Aufl. 2002
- Kipp/Coing*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 14. Aufl. 1990
- Klingelhöffer*, Pflichtteilsrecht, 4. Aufl. 2014
- Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 6. Aufl. 2022
- Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006
- Krug/Horn* (Hrsg.), Pflichtteilsprozess, 3. Aufl. 2021
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler* (Hrsg.), Anwaltformulare Erbrecht, 7. Aufl. 2023
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 5. Aufl. 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung. Einzeltestament, Ehegattentestament, Unternehmenserbstestament, 6. Aufl. 2025
- Leipold*, Erbrecht, 23. Aufl. 2022
- Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung. Eine praxisorientierte Einführung, Nachdruck 1998
- Mayer/Bonefeld/Tanck* (Hrsg.), Testamentsvollstreckung, 5. Aufl. 2022
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Aufl. 2013
- Meincke*, Das Recht der Nachlassbewertung im BGB, 1973

- Merkle*, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsverzicht im Internationalen Erbrecht, 2009
- Michalski/Schmidt*, BGB – Erbrecht, 5. Aufl. 2019
- Milzer*, Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 9. Aufl. 2024
- Moxter*, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2012
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*
- Band 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6. Aufl. 2023, hrsg. von Wicke/Bachmann (zit.: MünchenerHdBGmbH/Bearbeiter)
 - Band 4: Aktiengesellschaft, 5. Aufl. 2020, hrsg. von Hoffmann-Becking (zit.: MünchenerHdB AktR/Bearbeiter)
- Münchener Prozessformularbuch*, Band 4: Erbrecht, hrsg. von Klinger, 5. Aufl. 2021
- Münchener Vertragshandbuch*, Band 6: Bürgerliches Recht II, 8. Aufl. 2020
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020
- Nieder/Kössinger* (Hrsg.), Handbuch der Testamentsgestaltung. 6. Aufl. 2020
- Peemöller* (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 8. Aufl. 2023
- Piltz* (Hrsg.), Der Internationale Erbfall, 3. Aufl. 2024
- Rauscher* (Hrsg.), Internationales Privatrecht. Mit internationalem und europäischem Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2017
- Reimann/Bengel/Dietz/Sammet*, Testament und Erbvertrag, 8. Aufl. 2023
- Riedel*, Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Pflichtteilsrecht, 2006
- Riedel* (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2021
- Röthel* (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Symposium vom 30.11.–2.12.2006 in Salza, 2007
- Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentvollstreckung, 3. Aufl. 2022
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2021
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Aufl. 2024 (zit.: MAH Erbrecht/Bearbeiter)
- Scherer* (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 6. Aufl. 2020
- Schindler*, Pflichtteilsberechtigter Erbe und pflichtteilsberechtigter Beschenkter, 2004
- Schlitt/Müller* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Aufl. 2017
- Schmidt, K.* (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002
- Schmidt, K.* (Hrsg.), Handelsrecht, 6. Aufl. 2015
- Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Aufl. 2007
- Süß* (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 4. Aufl. 2020
- Süß/Ring* (Hrsg.), Eherecht in Europa, 4. Aufl. 2021
- Tanck/Krug* (Hrsg.), Anwaltformulare Testamente, 6. Aufl. 2019
- Urlicher* (Hrsg.), Erbrecht – Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 5. Aufl. 2023

von Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 10. Aufl. 2024

von Lübtow, Erbrecht, Band I und II, 1971

von Lübtow, Probleme des Erbrechts, 1967

Wachter (Hrsg.), Vertragsgestaltung im Zivil- und Steuerrecht, Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag, 2009

Werbik, Lebzeitige Zuwendungen des Erblassers. Die Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen bei der Erbaueinandersetzung und im Pflichtteilsrecht nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht, 2004

Wiedmann, Unternehmensnachfolge in einem krisenbedrohten Familienunternehmen mit Berücksichtigung persönlicher Ansprüche der Unternehmer, 2002

Kapitel 1: Grundlagen des Pflichtteilsrechts

§ 1 Grundzüge des Pflichtteilsrechts des BGB

Übersicht:	Rdn	Rdn	
A. Das Pflichtteilsrecht	1	b) Gütergemeinschaft	15
B. Verfassungsrecht – Die Diskussion zur Reformbedürftigkeit des Pflichtteilsrechts	3	c) Gütertrennung	16
I. Diskussionsstand in der Literatur	3	d) Zugewinnngemeinschaft	17
II. Entscheidung des BVerfG vom 19.4.2005 zum Pflichtteilsrecht	5	e) Wahl-Zugewinnngemeinschaft	22
C. Überblick über das Pflichtteilsrecht des BGB	8	f) Eingetragener Lebenspartner	30
I. Pflichtteilsberechtigte	8	III. Ermittlung von Bestand und Wert des Nachlasses	31
II. Höhe des Pflichtteils	11	IV. Pflichtteilsanspruch	32
1. Allgemeines	11	V. Schutz des Pflichtteils	34
2. Pflichtteilsbruchteil im Regelfall	12	1. Schutz gegen Verfügungen von Todes wegen	34
3. Pflichtteil und Güterstand	13	2. Schutz gegen lebzeitige Zuwendungen	37
a) Die Güterstandsabhängigkeit des Pflichtteils	13	VI. Sonstige Regelungen	39
		VII. Sondervorschriften	44

Literatur

Abele/Klinger/Maulbetsch, Pflichtteilsansprüche reduzieren und vermeiden, 2023; *Amann*, Verfassungswidrige Diskriminierung des beschenkten Ehegatten, FS Brambring, 2011, S. 1; *Dauner-Lieb*, Das Pflichtteilsrecht – Ketzerische Fragen an ein altherwürdiges Institut, FF 2000, 110; *dies.*, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsentziehung auf dem Prüfstand, FF 2001, 78; *dies.*, Bedarf es einer Reform des Pflichtteilsrechts?, DNotZ 2001, 460; *Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog* (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Handkommentar, 3. Aufl. 2022 (zit. Hk-PflichtteilsR/Bearbeiter); *Duda*, Grenzen der Vertragsfreiheit im Pflichtteilsrecht, AcP 209 (2009), 760; *Fleischer/Horn*, in: Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Aufl. 2024, § 63 Klagen im Zusammenhang mit dem Pflichtteilsanspruch; *Groll/Rösler*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 4. Aufl. 2015, C VI; *Haas*, Ist das Pflichtteilsrecht verfassungswidrig?, ZEV 2000, 249; *ders.*, Der Pflichtteilsanspruch als Störfall bei der Unternehmensnachfolge, ZNotP 2001, 370; *ders.*, Der Zugriff der Gläubiger auf den Pflichtteilsanspruch, FS Bengel/Reimann, 2012, S. 173; *Horn*, in: Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Aufl. 2024, § 29 Pflichtteilsrecht; *Jünemann*, Der neue Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft: Familienrechtliche Grundlagen und erbrechtliche Wirkungen, ZEV 2013, 353; *Kaiser*, Pflichtteilsrecht der eingetragenen Lebenspartner, FPR 2005, 286; *Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Aufl. 2002; *Kleensang*, Familienerbrecht versus Testierfähigkeit – Das Pflichtteilsrecht auf dem Prüfstand des BVerfG, ZEV 2005, 277; *Klingelhöffer*, Pflichtteilsrecht, 4. Aufl. 2014; *ders.*, Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten im Bereich des Pflichtteilsrechts neu zu gestalten?, ZEV 2002, 293; *Kuchinke*, Unterhalt und Pflichtteil, FF 2002, 161; *Lange, K. W.*, Die Möglichkeiten zur Privilegierung unternehmerischen Vermögens im Pflichtteilsrecht unter besonderer Berücksichtigung des § 2312 BGB, in: Röthel (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, 2006, S. 57; *Lange/Honzen*, Folgeprobleme der Erbrechtsreform im Pflichtteilsrecht, ZErB 2011, 289 und 316; *Leipold*, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?, JZ 2010, 802; *Meincke*, Zum normativen Konzept der Nachlassbewertung im Pflichtteilsrecht, FS Wiedemann, 2002, S. 105; *Muscheler*, Erbrecht, 2010, Band I; *Oechsler*, Pflichtteil und Unternehmensnachfolge von Todes wegen, AcP 200 (2000), 603; *Otta*, Voraussetzungen auf den Pflichtteil, 2000; *Ott-Eulberg*, Die Nachlasspflegschaft als taktisches Mittel zur Durchsetzung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen, ZErB 2000, 222; *Otte*, Das Pflichtteilsrecht – Verfassungsrechtsprechung und Rechtspolitik, AcP 202 (2002), 317; *ders.*, Nationalsozialismus und Pflichtteilsrecht, FS Horn, 2006, S. 113; *Röthel*, Reformfragen des Pflichtteilsrechts, 2007; *Sarres*, Die Entwicklung pflichtteilsrechtlicher Auskunftsansprüche, ZEV 2016, 306; *Schindler*, Aktuelle (ungelöste) Fragen des Pflichtteilsrechts, ZErB 2012, 149; *Schlitt/Müller*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Aufl. 2017; *Schlüter*, Die Änderung der Rolle des Pflichtteilsrechts im sozialen Kontext, 50 Jahre BGH – Festgabe der Wissenschaft, 2000, S. 1047; *Schöpflin*, Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts und Pflichtteilsentziehung, FamRZ 2005, 2025; *Schröder, R.*, Pflichtteilsrecht, DNotZ 2001, 465; *Stüber*, BVerfG zum Pflichtteilsentziehungsrecht: Kein Beitrag zur Klarheit,

NJW 2005, 2122; *Siß*, Der deutsch-französische Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft als erbrechtliches Gestaltungsmittel, ZErB 2010, 281; *Tanck*, § 2318 Abs. 3 BGB schützt nur den „Pflichtteilkern“, ZEV 1998, 132; *Wendt*, Pflichtteilsvermeidungsstrategien in „guter“ wie in „böser“ Absicht, ErbR 2012, 66; *ders.*, Grenzen der Pflichtteilsbeeinflussung, ZErB 2012, 262 und 313; *Werkmüller*, S., Rechtspolitische und rechtsvergleichende Aspekte des geltenden Pflichtteilsrechts, 2002.

A. Das Pflichtteilsrecht

- 1 Das gesetzliche Pflichtteilsrecht soll den nächsten Angehörigen des Verstorbenen einen **Mindestwert am Nachlass sichern**, den der Erblasser grundsätzlich einseitig nicht beseitigen kann, soweit nicht ausnahmsweise Gründe für eine Pflichtteilsentziehung oder Pflichtteilsunwürdigkeit vorliegen (§§ 2333 ff., 2345 Abs. 2 BGB). Dies geschieht nach dem BGB aber nur durch einen **Geldanspruch**, nicht durch ein echtes Noterbrecht wie in den Ländern des romanischen Rechtskreises.¹ Das Pflichtteilsrecht beschränkt daher die **Testierfreiheit** und versucht einen Ausgleich zwischen dieser und der Familiengebundenheit des Vermögens zu schaffen.² Es hat **Erbersatzfunktion** für die durch Verfügung von Todes wegen übergangenen nächsten Angehörigen.
- 2 **Checkliste: Pflichtteil – Überblick**³
 1. **Besteht ein ordentlicher Pflichtteilsanspruch dem Grunde nach?**
 - a) **Feststellung des Pflichtteilsberechtigten** (vgl. § 2 Rdn 2 ff.)
 - nur Abkömmlinge, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, u.U. auch Eltern
 - Enterbung (vgl. § 3 Rdn 1 ff.)?
 - Konkurrenzverhältnis mehrerer Pflichtteilsberechtigter nach § 2309 BGB prüfen (vgl. § 2 Rdn 23 ff.)
 - besteht ein wirksamer Erb- oder Pflichtteilsverzicht (vgl. § 10 Rdn 5 ff.)?
 - Ausschlagung der Erbschaft? Grundregel: führt i.d.R zum Verlust des Pflichtteils (vgl. § 3 Rdn 1 ff.), außer
 - Erbschaft belastet oder beschwert i.S.v. § 2306 BGB
 - beim Pflichtteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft
 - dass Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 BGB bestehen bleibt
 - Besonderheiten bei der Ausschlagung eines Vermächnisses (vgl. § 4 Rdn 12 ff.)
 - Erb- oder Pflichtteilsunwürdigkeitserklärung (vgl. § 8 Rdn 1 ff.)
 - Annahme als Kind – Besonderheiten bei „schwachen Wirkungen“ bei der Volljährigenadoption; bei älteren Adoptionen vor 1977 Übergangsrecht beachten (vgl. § 2 Rdn 13)
 - Scheidung beantragt oder zugestimmt? Erbrechtsausschluss nach § 1933 BGB beachten
 - b) **Feststellung der für die Pflichtteilsberechnung maßgeblichen Erbquote**
 - insb. Prüfung des Güterstands der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner (vgl. § 3 Rdn 44 ff.)
 - Wahlrecht des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB
 - Erbverzicht eines anderen Pflichtteilsberechtigten (§ 2310 S. 2 BGB; vgl. § 3 Rdn 64)
 2. **Höhe des Pflichtteils** (vgl. § 5 Rdn 1 ff.)
 - **Feststellung des Aktiv- und Passivbestandes des Nachlasses** (vgl. § 5 Rdn 17 ff.)
 - **Ermittlung des Nachlasswertes** (§§ 2311, 2312 BGB; vgl. § 5 Rdn 64 ff.)

1 Zur Rechtsvergleichung siehe ausführlich § 18 Rdn 3 (Belgien), § 18 Rdn 42 ff. (Frankreich), § 18 Rdn 191 ff. Italien).

2 Dazu etwa Staudinger/Otte, Einl. zu §§ 2303 ff. Rn 12 ff.

3 Nach Horn, in: Scherer, MAH Erbrecht, § 29 Rn 6.

- Stichtagsprinzip (vgl. § 5 Rdn 8 ff.)
- Wertbestimmungen des Erblassers unbeachtlich, Ausnahme im Rahmen des Landgüterprivilegs und wenn entsprechender Pflichtteilsverzicht oder Pflichtteilsentziehung vorliegt (vgl. § 5 Rdn 280 ff.)
- 3. Pflichtteilsrestanspruch**
 - Pflichtteilsrestanspruch bei einer Erbeinsetzung, § 2305 BGB (vgl. § 4 Rdn 2 ff.)
 - Pflichtteilsrestanspruch bei Zuwendung eines Vermächtnisses (vgl. § 4 Rdn 12 ff.)
- 4. Einwendungen, Einreden**
 - Verjährung, es gilt grundsätzliches allgemeines Verjährungsrecht, also die Regelverjährung des § 195 BGB mit dem Verjährungsbeginn nach § 199 BGB (vgl. § 13 Rdn 295 ff.); lediglich für den Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Beschenkten gilt die Sonderregelung des § 2332 BGB
 - Hemmung der Verjährung, insb. § 203 BGB, oder Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB, vgl. § 13 Rdn 312 ff.)
 - die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses nach § 1990 BGB (vgl. § 13 Rdn 333 ff.)
 - die Einrede des pflichtteilsberechtigten Erben nach § 2319 BGB (vgl. § 2 Rdn 49 ff., § 13 Rdn 343 ff.)
 - wirksame Pflichtteilsentziehung nach §§ 2333 ff. BGB (vgl. § 8 Rdn 23 ff.)
 - Aufrechnung gegen den Pflichtteilsanspruch (vgl. § 13 Rdn 349)
- 5. Anrechnung und Ausgleichung** (vgl. § 6 Rdn 1 ff., § 10 Rdn 61 ff.)
 - Lagen beweisbare lebzeitige Zuwendungen des Erblassers vor?
 - enger Erblasserbegriff: Zuwendung muss direkt vom Erblasser stammen, zumindest bei der Pflichtteilsanrechnung (vgl. § 10 Rdn 87 ff.)
 - Zuwendung muss an den Pflichtteilsberechtigten selbst erfolgen (vgl. § 10 Rdn 90 f.)
 - nach § 2050 BGB ausgleichspflichtige Zuwendung, die sich nach § 2316 BGB auch auf Pflichtteil auswirkt (vgl. § 10 Rdn 102 ff.)?
 - kraft Gesetzes ausgleichspflichtig: Ausstattung gem. § 1624 BGB (§ 2050 Abs. 1 BGB) oder Übermaßzuschüsse nach § 2050 Abs. 2 BGB
 - Ausgleichungsanordnung nach § 2050 Abs. 3 BGB
 - Anrechnung auf den Pflichtteil nach § 2315 BGB – Anrechnungsbestimmung spätestens bei der Zuwendung erforderlich (vgl. § 10 Rdn 75 ff.)
- 6. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB** (vgl. § 7 Rdn 1 ff.)
 - a) Feststellung des Nachlasswertes**
 - Realnachlass vermehrt um die Summe aller ergänzungspflichtigen Zuwendungen (vgl. § 7 Rdn 137 ff.)
 - Vorliegen einer Schenkung (vgl. § 7 Rdn 11 ff.)
 - bei gemischten Schenkungen oder Schenkung unter Auflage sind die Gegenleistungen oder der Wert der Auflage in Abzug zu bringen (vgl. § 7 Rdn 28 ff.)
 - Besonderheiten zur Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs und des Wohnungsrechts (vgl. § 7 Rdn 112 ff.)
 - bei nicht verbrauchbaren Sachen: Niederstwertprinzip (§ 2325 Abs. 2 BGB) beachten (vgl. § 7 Rdn 102 ff.)
 - b) Ausschlussfrist nach § 2325 Abs. 3 BGB/Abschmelzungsregelung**
 - Fristbeginn (vgl. § 7 Rdn 158 ff.)
 - bei Zuwendungen an Ehegatten/eingetragene Lebenspartner beginnt die Ausschlussfrist erst mit der Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft, § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB (vgl. § 7 Rdn 192 ff.)
 - kein Fristbeginn, wenn Zuwendungsobjekt im Wesentlichen vom Erblasser weiter genutzt wird, insb. aufgrund eines Nießbrauchs (vgl. § 7 Rdn 173 ff.)

- wenn Fristbeginn: Reduzierung des Pflichtteilergänzungsanspruchs aufgrund der **Ab-schmelzungsregelung** nach § 2325 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB (vgl. § 7 Rdn 160 ff., § 10 Rdn 207 ff.)?
- c) **Zum Pflichtteilergänzungsanspruch als solchem**
 - selbstständiger Anspruch, bleibt auch bei Ausschlagung der Erbschaft für Pflichtteilsberechtigten erhalten (vgl. § 7 Rdn 5)
 - Besonderheiten, wenn Pflichtteilsberechtigter Erbe oder Vermächtnisnehmer ist nach § 2326 BGB (vgl. § 7 Rdn 198 ff.)
 - Anrechnung von Eigengeschenken nach § 2327 BGB (vgl. § 7 Rdn 216 ff.)
 - Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach § 2328 BGB (vgl. § 7 Rdn 240 ff., § 13 Rdn 347 f.)
 - Haftung des Beschenkten nach § 2329 BGB (vgl. § 7 Rdn 252 ff.)
- 7. **Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch nach § 2314 BGB (§ 9 Rdn 1 ff.)**
 - a) **Auskunftsanspruch (§ 9 Rdn 4 ff.)**
 - Auskunftsberechtigter: Pflichtteilsberechtigter (§ 9 Rdn 6 ff.)
 - Auskunftspflichteter: Erbe (§ 9 Rdn 9 ff.)
 - Angaben zu Aktiva und Passiva des realen Nachlasses (§ 9 Rdn 13 ff.)
 - Besonderheiten bezüglich des fiktiven Nachlasses bei Ausgleichung/Pflichtteilergänzung (§ 9 Rdn 19 ff.)
 - Form der Auskunft, insb. Bestandsverzeichnis (§ 9 Rdn 25 ff.)
 - Aufnahme eines amtlichen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB (§ 9 Rdn 37 ff.)
 - Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, §§ 2314 Abs. 1 S. 2, 260 Abs. 2 BGB (§ 9 Rdn 45 ff.)
 - b) **Wertermittlungsanspruch (§ 2314 Abs. 1 S. 2 BGB)**
 - Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Nachlass (§ 9 Rdn 87 ff.)
 - Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 9 Rdn 93 ff.)
 - Wertermittlungsanspruch des pflichtteilsberechtigten Erben gegen den Beschenkten nach § 242 BGB (§ 9 Rdn 93 ff.)

B. Verfassungsrecht – Die Diskussion zur Reformbedürftigkeit des Pflichtteilsrechts

I. Diskussionsstand in der Literatur

- 3 Als Gründe für die Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts und dem damit verbundenen weitreichenden Eingriff in die Testierfreiheit werden genannt:⁴
 - Der **Versorgungs- und Alimentationscharakter**. Bei Inkrafttreten des BGB spielte dieser Gesichtspunkt noch eine größere Rolle. Denn damals waren die Alterssicherung und Berufsausbildung noch im Wesentlichen der privaten Vorsorge überlassen, während heute dies in vielfältiger Weise bereits durch die Leistungen der Eltern gegenüber ihren Kindern, insb. zur Ermöglichung einer qualifizierten Ausbildung, oder durch die Leistungen des Sozialstaates geschieht;⁵

4 Umfassend zu den Grundüberlegungen, die dem Pflichtteilsrecht zugrunde liegen, *Muscheler*, Erbrecht, 2010, Bd. I, Rn 421 ff.

5 Vgl. etwa *Strätz*, FamRZ 1998, 1553, 1556; *Schlüter*, 50 Jahre BGH – Festgabe der Wissenschaft, 2000, S. 1049; Klingelhöffer, ZEV 2010, 385 f.; anders *Otte*, AcP 202 (2002), 317, 348 ff.

- ein **Steuerungseffekt** gegen die Bildung von zu großen Vermögen.⁶ Dieser Gedanke findet sich insb. bei den Beratungen zum BGB, um fideikommissartige Zustände zu verhindern. Daneben wurden damals in diesem Zusammenhang auch familienpatriarische und deutsch-völkische Überlegungen vorgetragen;
- eine **Freiheitsbegrenzung**, da anders als bei der sonstigen Ausübung von Freiheitsrechten bei der Testierfreiheit den Erblasser zu Lebzeiten keine Verantwortung für sein freiheitliches Handeln treffe; sowie
- die **Sicherung der Teilhabe** am Familienvermögen und Familiengebundenheit des Vermögens.
- Mehr skizzenhaft hingeworfen findet sich eine Überlegung, im Rahmen einer Neubewertung des Pflichtteilsrechts⁷ den Gedanken der **Generationengerechtigkeit** weniger mit der individuellen Familiengerechtigkeit als mit der Nachhaltigkeit zu verknüpfen und auch über den Zusammenhang des Pflichtteilsrechts **mit dem Gemeinwohl** nachzudenken. Da der Staat zunehmend für die **Unterhaltsverpflichtungen** aufkomme, die früher von der Familie getragen wurden, müsse hinterfragt werden, ob das Familienvermögen „am Staat vorbei vererbt werden kann“. Dies gelte gerade für das Verhältnis des **Sozialhilferechts** zum Pflichtteil von „Problemkindern“. Soll es möglich sein, dass ein Kind nur die Erträge des Familienvermögens erhält, während die Allgemeinheit für die Kosten dieses Kindes aufkommen müsse?⁸ Die Rspr. des BGH verläuft demgegenüber zu diesen Überlegungen genau entgegengesetzt. Dies zeigt insb. die Entscheidung zur Zulässigkeit des Pflichtteilsverzichts eines körperbehinderten Kindes, das Sozialhilfe bereits bei Abgabe der Verzichtserklärung bezog⁹ (eingehend dazu § 10 Rdn 46).

Verfassungsrechtlich steht das Pflichtteilsrecht im Spannungsfeld zwischen dem Prinzip der Testierfreiheit, das der Erblasser für sich in Anspruch nehmen will, und dem Verwandtenerbrecht. (1) Nach ganz h.M. genießt das Pflichtteilsrecht über Art. 14 i.V.m. Art. 6 GG zumindest in bestimmten Grenzen **verfassungsrechtlichen Bestandsschutz**, was insb. der BGH mehrmals betont hat.¹⁰ (2) Nach einer Mindermeinung verhalte sich das Grundgesetz zum Pflichtteilsrecht neutral,¹¹ während vereinzelt vertreten wurde, dass (3) das Pflichtteilsrecht verfassungswidrig sei.¹²

II. Entscheidung des BVerfG vom 19.4.2005 zum Pflichtteilsrecht

Das BVerfG hatte zunächst in mehreren Entscheidungen die Frage der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Pflichtteilsrechts nicht abschließend bestimmt.¹³ Mit dem Beschl.

⁶ Vgl. etwa *Otte*, ZEV 1994, 193, 196 f.; *Kipp/Coing*, Erbrecht, § 8 II.

⁷ Vgl. dazu *Dauner-Lieb*, FF 2000, 110, 111.

⁸ Vgl. Hk-PflichtteilsR/*Dauner-Lieb/Grziwotz*, Einl. Rn 14.

⁹ BGHZ 188, 96 = NJW 2011, 1586.

¹⁰ BGHZ 98, 226, 233 = NJW 1987, 122, 123; BGHZ 109, 306, 313 = NJW 1990, 911 (zur Pflichtteilsentziehung); OLG Frankfurt v. 10.10.1997 – 10 U 11/97 (hierzu Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen); MüKo-BGB/*Lange*, § 2303 Rn 3 f. m.w.N. zur h.M.

¹¹ BGB-RGRK/*Kregel*, Einl. zu §§ 1922 ff. Rn 4; *Kuchinke*, FF 2002, 161, 163.

¹² *Petri*, ZRP 1993, 205, 206; *Steffen*, DRiZ 1972, 263, 267; bzgl. des Pflichtteilsentziehungsrechts *Bowitz*, JZ 1980, 304, 307.

¹³ BVerfGE 99, 341, 350 f. = ZEV 1999, 147 (Testiermöglichkeit von Mehrfachbehinderten); BVerfGE 91, 346, 359 = NJW 1995, 2977 (Zuweisungsverfahren nach dem GrdVG); BVerfGE 78, 132, 154 (zu § 23 SchlHAGBGB); BVerfGE 67, 329, 342 (Abfindungsansprüche nach den §§ 12, 13 HöfeO); BVerfGE 58, 377, 398; ausführlich aber BVerfG NJW 2001, 141 = ZEV 2000, 399 m. krit. Anm. *J. Mayer*, ZEV 2000, 447 = ZERB 2000, 209 m. Anm. *Leisner*, NJW 2001, 126; zur einstweiligen Anordnung gegen die Zwangsvollstreckung eines Pflichtteilsanspruchs BGH FamRZ 2001, 277 = NJW 2001, 1484.

v. 30.8.2000¹⁴ hat die erste Kammer des ersten Senats des BVerfG eine Verfassungsbeschwerde, mit der die Verfassungswidrigkeit des Pflichtteilsrechts gerügt wurde und von der man sich eine grundsätzliche Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen erwartet hatte, gar nicht zur Entscheidung angenommen, weil ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukomme (§ 93a BVerfGG). Erst in seinem sehr ausführlichen **Beschl. v. 19.4.2005**,¹⁵ der in seiner Begründung über die eigentlichen Anlassfälle weit hinausging, hat das BVerfG umfassend zur Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts der Abkömmlinge Stellung genommen. Danach wird die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG gewährleistet

- 6 Das BVerfG begründet sein Ergebnis insb. mit einer **historischen Auslegung**, wonach das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge zu den „Kernelementen des deutschen Erbrechts“ gehöre und Ausdruck der **Familiensolidarität** sei.¹⁶ Davon ausgehend habe das Pflichtteilsrecht „die Funktion, die Fortsetzung des ideellen und wirtschaftlichen Zusammenhangs von Vermögen und Familie – unabhängig vom konkreten Bedarf des Kindes – über den Tod des Vermögensinhabers hinaus zu ermöglichen“.¹⁷ Hierbei klingt auch das Argument der Erhaltung des Familienvermögens an.¹⁸
- 7 **Keine verfassungsrechtlichen Vorgaben** bestehen aber für die Art der gebotenen Nachlasseteilhabe.¹⁹ Vielmehr steht dem Gesetzgeber ein **Gestaltungsspielraum** für die inhaltliche Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts zu. Dieser betrifft sowohl die Höhe wie aber auch die Einzelheiten der gesetzestechnischen Ausformung des Pflichtteilsanspruchs. Nicht geklärt hat das BVerfG die Frage, ob das Pflichtteilsrecht der **Eltern** ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Hierzu finden sich in dem **Beschl. v. 19.4.2005** auch keine tragfähigen Ansatzpunkte, aus denen sich entsprechende Schlussfolgerungen entnehmen ließen.²⁰

C. Überblick über das Pflichtteilsrecht des BGB

I. Pflichtteilsberechtigte

- 8 Mit den Abkömmlingen, den Eltern, dem Ehegatten des Erblassers oder seinem eingetragenen Lebenspartner sind nur seine **nächsten Angehörigen pflichtteilsberechtigt** (siehe § 2 Rdn 2 ff.). Die Reihenfolge der Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich zwischen den Abkömmlingen und den Eltern nach § 2309 BGB. Andere Verwandte, wie Geschwister, Großeltern, Neffen, sind nicht pflichtteilsberechtigt.
- 9 Voraussetzung des Pflichtteilsrechts ist ein **bestehendes gesetzliches Erbrecht** des Berechtigten (Ersatzfunktion des Pflichtteilsrechts), das nur deshalb nicht eintritt, weil es durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) **ausgeschlossen** wurde und zwar

14 BVerfG NJW 2001, 141 = ZEV 2000, 399 m. krit. Anm. J. Mayer, ZEV 2000, 447 = ZErB 2000, 209 und krit. Anm. Leisner, NJW 2001, 126 und dazu krit. ZErB Heft 6, 2000, V („Viel Lärm um nichts?“).

15 BVerfGE 112, 332 = NJW 2005, 1561 = FamRZ 2005, 872; eingehender dazu Kleinsang, ZEV 2005, 277; Lange, ZErB 2005, 205; Stüber, NJW 2005, 2122; J. Mayer, FamRZ 2005, 1441; Otte, JZ 2005, 1007.

16 Tz 66 des Beschlusses v. 19.4.2005.

17 Tz 73 des Beschlusses v. 19.4.2005; ähnlich bereits Martiny, 64. DJT 2002 I A 69 f. und jetzt vor allem Schöpflin, FamRZ 2005, 2025, 2026.

18 Dagegen relativierend Gaier, ZEV 2006, 2, 6 Fn 66: „kein zentrales Argument der Entscheidung“.

19 Vgl. dazu MüKo-BGB/Lange, § 2303 Rn 7; Leipold, JZ 2010, 802, 805 f.

20 Ebenso Leipold, JZ 2010, 802, 805.

durch ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung (§ 1938 BGB).²¹ Auch der **Ersatzerbe** ist in diesem Sinne enterbt, wenn er nicht zur Erbfolge gelangt;²² beim Berliner Testament (§ 2269 BGB) sind durch die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten die Abkömmlinge im ersten Erbfall enterbt, mögen sie nach dem Tod beider Eltern auch die Schlusserben sein.²³ Der Pflichtteilsberechtigung steht aber entgegen, weil hier der Ausschluss von der Erbfolge nicht auf einer Verfügung von Todes wegen beruht:

- die Erklärung der Erb- und **Pflichtteilsunwürdigkeit** (§§ 2344, 2345 BGB);
- der vorbehaltlose Erbverzicht oder ein **Pflichtteilsverzicht** (§ 2346 Abs. 2 BGB); beide Verzichte können gegen die Abkömmlinge wirken (§ 2349 BGB);
- die wirksame **Pflichtteilsentziehung** (§§ 2333 bis 2337 BGB);
- bei Ehegatten: **Ehescheidungsverfahren** oder Eheaufhebungsverfahren (§ 1933 BGB);
- bei eingetragenen **Lebenspartnern** (§ 1 LPartG):²⁴ die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 15 LPartG) oder die entsprechenden Vorwirkungen hierfür (§ 10 Abs. 3 LPartG);
- ein vor dem 1.4.1998 wirksam zustande gekommener vorzeitiger Erbausgleich (§ 1934e BGB, Art. 227 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB).

Als weitere **Grundregel** ist stets zu beachten, dass bei **Ausschlagung der Erbschaft** ebenfalls der ordentliche Pflichtteil (anders der Pflichtteilsergänzungsanspruch, vgl. § 7 Rdn 5) entfällt, es sei denn, es greift einer der folgenden **Ausnahmefälle** ein:

- der **Pflichtteilsrestanspruch** nach § 2305 BGB bleibt trotz der Ausschlagung immer bestehen;
- wenn ein beschränkter oder **beschwerter Erbteil** hinterlassen (§ 2306 Abs. 1 BGB)²⁵ oder der Pflichtteilsberechtigte nur als Nacherbe eingesetzt wird (§ 2306 Abs. 2 BGB);
- bei der **Zugewinnngemeinschaft** von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, wenn es zur sog. **güterrechtlichen Lösung** (siehe Rdn 18 ff.) kommt (§ 1371 Abs. 3 BGB, § 6 S. 2 LPartG).

II. Höhe des Pflichtteils

1. Allgemeines

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Anspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Anspruch wird somit durch zwei **Faktoren** bestimmt:²⁶

- durch die quotenmäßige Höhe des Pflichtteilsanspruchs (Pflichtteilsbruchteil) und
- durch den Wert und Bestand des Nachlasses, für den die §§ 2311 ff. BGB gelten.

²¹ Eingehend zu diesen Fragen siehe § 2 Rdn 48 ff.

²² Staudinger/Otte, § 2303 Rn 32.

²³ Staudinger/Otte, § 2303 Rn 35; vgl. auch BGHZ 88, 102 = NJW 1983, 2875.

²⁴ Aufgrund Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BGBI I 2017, 2787) ist seit dem 1.10.2017 die Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft nicht mehr erlaubt. Nach § 20a LPartG können die bisherigen Lebenspartner die Umwandlung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe beantragen.

²⁵ Zu den Altfällen, wenn der Erbfall vor dem 1.1.2010 eintrat, siehe die Differenzierung nach § 2306 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB a.F.

²⁶ Grüneberg/Weidlich, § 2303 Rn 13.

2. Pflichtteilsbruchteil im Regelfall

- 12 Die Berechnung der Pflichtteilsquote ist für jeden Pflichtteilsberechtigten gesondert vorzunehmen.²⁷ Dabei ist abstrakt von den Regeln der gesetzlichen Erbfolge auszugehen (§§ 1924 ff. BGB), jedoch modifiziert durch § 2310 BGB.

3. Pflichtteil und Güterstand

a) Die Güterstandsabhängigkeit des Pflichtteils

- 13 Da bei Versterben eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners sich das Erbrecht in Abhängigkeit vom Güterstand des Verstorbenen bestimmt (§ 1371 Abs. 1 BGB, § 6 S. 2 LPartG), variiert insoweit die Pflichtteilsquote der Pflichtteilsberechtigten je nachdem, welcher **Güterstand** bestand. Siehe dazu auch die Tabelle nach § 3 Rdn 53.

Praxishinweis

Die Abhängigkeit der Erb- und Pflichtteilsquoten vom Güterstand hat nicht nur Auswirkungen für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner, sondern auch auf die **Pflichtteilsquote der anderen Pflichtteilsberechtigten** („Fernwirkung“).

- 14 Soweit ein überlebender Ehegatte/Lebenspartner vorhanden ist, muss mithin stets ermittelt werden, welcher **Güterstand im Zeitpunkt des Erbfalls** galt. Die Änderung des Güterstands beruht i.d.R. auf einem notariell beurkundeten Ehevertrag.

b) Gütergemeinschaft

- 15 Bestand Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB), so beträgt der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten neben Abkömmlingen $\frac{1}{8}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1 BGB), neben den Verwandten der zweiten Erbordnung oder Großeltern $\frac{1}{4}$.²⁸ Zu beachten ist, dass hier verschiedene Vermögensmassen bestehen: Am Gesamtgut sind beide Ehegatten wirtschaftlich zur Hälfte beteiligt, während sein Sonder- und Vorbehaltsgut dem Verstorbenen alleine zustand.

c) Gütertrennung

- 16 Bei Gütertrennung ist § 1931 Abs. 4 BGB mit den **flexiblen Erbquoten** zu beachten. Danach beträgt die Pflichtteilsquote des Ehegatten neben einem Kind $\frac{1}{4}$, neben zwei Kindern $\frac{1}{6}$ und neben drei und mehr Kindern je $\frac{1}{8}$.

d) Zugewinngemeinschaft

- 17 § 2303 Abs. 2 S. 2 BGB erklärt ausdrücklich, dass § 1371 BGB unberührt bleibt. Der vom gesetzlichen Erbteil ausgeschlossene Ehegatte, der weder Erbe wurde noch ein Vermächtnis erhielt, kann daher den sog. **kleinen Pflichtteil** verlangen, dessen Höhe sich durch die Halbierung des nicht erhöhten gesetzlichen Ehegattenerbteils (§ 1931 Abs. 1 BGB) errechnet. Neben den Erben erster Ordnung erhält er also einen Pflichtteil von $\frac{1}{8}$.
- 18 Daneben hat er noch den Anspruch auf den **rechnerisch genauen Zugewinnausgleich** (§ 1371 Abs. 2 BGB), der gem. §§ 1373 ff. BGB nach den güterrechtlichen Grundsätzen (also nicht pauschal) geltend zu machen und zu berechnen ist²⁹ und im Rang vor den

²⁷ Grüneberg/Weidlich, § 2303 Rn 13.

²⁸ Zu den Quoten neben anderen Verwandten etwa Staudinger/Otte, § 2303 Rn 47 ff.

²⁹ Siehe dazu die Kommentierungen zu § 1371 BGB.

Pflichtteilsansprüchen der anderen Pflichtteilsberechtigten liegt (§ 327 InsO).³⁰ Dies ist die sog. **güterrechtliche Lösung**. Ein Wahlrecht, statt diesem kleinen Pflichtteil und dem rechnerischen Zugewinnausgleich den sog. großen Pflichtteil zu verlangen, hat der Ehegatte bei der güterrechtlichen Lösung jedoch nicht.³¹

Wird der Ehegatte des Verstorbenen jedoch Erbe oder zumindest Vermächtnisnehmer, so steht ihm der nach § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel erhöhte gesetzliche Erbteil zu, so dass die Pflichtteilsquote neben Abkömmlingen $\frac{1}{4}$, neben Eltern $\frac{3}{8}$ ist (sog. **großer Pflichtteil**).³² Dies wird auch die **erbrechtliche Lösung** genannt. 19

Dieser **große Pflichtteil** des Ehegatten hat für diesen selbst Bedeutung:³³ 20

- soweit es um eigene Pflichtteilsansprüche des Ehegatten in den Fällen der §§ 2305, 2306 und 2307 BGB geht;
- soweit es sich um Pflichtteilsergänzungsansprüche des Ehegatten handelt (§§ 2325, 2329 BGB);
- bei den Regelungen der §§ 2318, 2319 und 2328 BGB.

Auch hier ist immer auf die **Fernwirkung der Zugewinnngemeinschaft für die anderen Erb- und Pflichtteilsquoten** mit ihren beiden Lösungsmöglichkeiten (erbrechtliche oder güterrechtliche) zu achten. 21

e) Wahl-Zugewinnngemeinschaft

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft wurde durch das Abkommen vom 4.2.2010 über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik geschaffen.³⁴ Das Abkommen wurde in § 1519 S. 1 BGB in das BGB integriert. Der Güterstand gleicht in familienrechtlicher Hinsicht in weiten Teilen dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.³⁵ In erbrechtlicher Hinsicht bestehen zwischen der Wahl-Zugewinnngemeinschaft und der Zugewinnngemeinschaft jedoch gravierende Unterschiede:³⁶ 22

Bei der Wahl-Zugewinnngemeinschaft endet der Güterstand nach Art. 7 WahlZugAbk mit dem Tod eines Ehegatten. Eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbrechts um $\frac{1}{4}$, wie sie in § 1371 Abs. 1 BGB für die Zugewinnngemeinschaft normiert wurde, existiert für die Wahl-Zugewinnngemeinschaft nicht.³⁷ Das Ehegattenerbrecht beläuft sich mithin neben Verwandten der ersten Erbordnung auf $\frac{1}{4}$ und neben Verwandten der zweiten Erbordnung auf $\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Pflichtteilsquote des Ehegatten beläuft sich neben Abkömmlingen auf $\frac{1}{8}$ und neben Verwandten der zweiten Erbordnung auf $\frac{1}{4}$. 23

Der Zugewinn wird bei der Wahl-Zugewinnngemeinschaft neben dem gesetzlichen Erbrecht **ausschließlich rechnerisch** ausgeglichen.³⁸ Hat der längerlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt, so steht ihm unstreitig der rechnerische Zugewinnausgleich zu. Ob die Rechtslage im umgekehrten Fall genauso klar ist, wird vereinzelt in Frage gestellt.³⁹ Ganz 24

30 BGHZ 37, 58, 64, 66; BGH DNotZ 1983, 187, 188; *Klingelhöffer*, ZEV 1995, 444, 445.

31 Grüneberg/*Siede*, § 1371 Rn 15.

32 BGHZ 37, 58.

33 Grüneberg/*Weidlich*, § 2303 Rn 16.

34 Vgl. BeckOGK BGB/*Jäger*, § 1519 Rn 0–1; MüKo-BGB/*Leipold*, § 1931 Rn 58.

35 Darstellung der wesentlichen Abweichungen bei *Jünemann*, ZEV 2013, 353 ff.

36 Vgl. MüKo-BGB/*Leipold*, § 1931 Rn 60.

37 Vgl. MüKo-BGB/*Leipold*, § 1931 Rn 60.

38 Vgl. MüKo-BGB/*Leipold*, § 1931 Rn 60.

39 MüKo-BGB/*Leipold*, § 1931 Rn 61 ff.

überwiegend wird jedoch angenommen, dass ein rechnerischer Zugewinnausgleichsanspruch auch in den Nachlass des zuerst versterbenden Ehegatten fällt.⁴⁰ Das ist zutreffend. Denn nach Art. 12 Abs. 3 WahlZugAbk ist die Zugewinnausgleichsforderung nach Beendigung des Güterstands ausdrücklich vererblich.⁴¹

25 Praxishinweis

Die Wahl-Zugewinnsgemeinschaft ermöglicht es Ehegatten, den Zugewinnausgleich – an § 1371 Abs. 2 BGB vorbei – güterrechtlich durchzuführen.⁴² Dem überlebenden Ehegatten steht der rechnerische Zugewinnausgleich – anders als nach § 1371 Abs. 3 BGB – auch dann zu, wenn er Erbe wird und die Erbschaft nicht ausschlägt.⁴³

26 Die Ausgleichsforderung ist eine **Nachlassverbindlichkeit** i.S.d. § 2311 BGB; sie ist vor der Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abzusetzen, und zwar auch dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Alleinerbe wird und die Ausgleichsforderung durch Konfusion erlischt.

27 In bestimmten Konstellationen lässt sich vor diesem Hintergrund über die Vereinbarung der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft im Vergleich zum gesetzlichen Güterstand eine **Pflichtteilsreduzierung** erreichen.⁴⁴

Beispiel

A und B sind in Wahl-Zugewinnsgemeinschaft verheiratet und haben einen Sohn S. Rechnerisch ergibt sich zugunsten der B ein Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 300.000 EUR. Das Gesamtvermögen von A beläuft sich auf 600.000 EUR. A setzt B testamentarisch zu seiner Alleinerbin ein. Es ergibt sich folgende Pflichtteilsberechnung:

Gesetzliches Erbrecht von B aus § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB = $\frac{1}{4}$.

Gesetzliches Erbrecht von S aus § 1924 Abs. 1 BGB = $\frac{3}{4}$.

Pflichtteilsquote von S nach § 2303 BGB = $\frac{3}{8}$.

Nachlasswert nach § 2311 BGB: 600.000 EUR abzgl. 300.000 EUR (rechnerischer Zugewinn der B) = 300.000 EUR. Davon $\frac{3}{8}$ = 112.500 EUR.

Das vorstehende Beispiel zeigt: Bei Wahl-Zugewinnsgemeinschaft kann der Pflichtteil geringer ausfallen als im gesetzlichen Güterstand. Zum Vergleich: Im Beispiel hätte die Erbquote von S bei Zugewinnsgemeinschaft $\frac{1}{2}$ betragen, die Pflichtteilsquote mithin $\frac{1}{4}$. Der rechnerische Pflichtteil von S hätte bei einem Gesamtvermögen des Erblassers A 150.000 EUR betragen. Die Wahlzugewinnsgemeinschaft senkt die Pflichtteilslast im Beispielfall mithin um 37.500 EUR.

28 Es gibt jedoch auch Konstellationen, in denen die Vereinbarung der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft **Pflichtteilsansprüche** – im Vergleich zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft – **deutlich erhöht**.

40 Vgl. die h.M. bei Süß, ZErB, 2010, 281, 285; Dutta, FamRZ 2011, 1829, 1838; Jünemann, ZEV 2013, 353; Grüneberg/Weidlich, § 1931 Rn 3; BeckOGK BGB/Kubn, § 1371 Rn 6 m.w.N.

41 MüKo-BGB/Leipold, § 1931 Rn 61 ff. merkt in seiner Kritik an der h.M. an, dass zweifelhaft sei, ob ein solch gravierender Unterschied zur Zugewinnsgemeinschaft vom Gesetzgeber gewollt war, da Art. 12 Abs. 3 WahlZugAbk dem § 1378 Abs. 3 S. 1 BGB nachgebildet sei. Im Ergebnis gelangt aber auch Leipold zum Ergebnis der h.M., allerdings über den Umweg einer verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung (a.a.O., Rn 53).

42 BeckOGK BGB/Jäger, § 1519 Rn 61.

43 BeckOGK BGB/Jäger, § 1519 Rn 65.

44 Vgl. Jünemann, ZEV 2013, 353 ff.; Grüneberg/Siede, § 1519 Art. 12 WahlZugAbk Rn 5.

Beispiel

A und B sind in Wahl-Zugewinnngemeinschaft verheiratet und haben einen Sohn S. Rechnerisch ergibt sich zugunsten der B ein Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 300.000 EUR. Das Gesamtvermögen von A beläuft sich auf 600.000 EUR. B verfügt über kein Vermögen. A und B haben sich wechselseitig testamentarisch zu Alleinerben eingesetzt. B verstirbt. Es ergibt sich folgende Pflichtteilsberechnung:

Gesetzliches Erbrecht von S aus § 1924 Abs. 1 BGB = $\frac{3}{4}$.

Pflichtteilsquote von S nach § 2303 BGB = $\frac{3}{8}$.

Nachlasswert nach § 2311 BGB: 0 EUR zzgl. 300.000 EUR (rechnerischer Zugewinn der B) = 300.000 EUR. Davon $\frac{3}{8}$ = 112.500 EUR.

Das vorstehende Beispiel zeigt: Bei Wahl-Zugewinnngemeinschaft kann der Pflichtteil deutlich höher ausfallen als im gesetzlichen Güterstand. Zum Vergleich: Im Beispiel hätte die Erbquote von S bei Zugewinnngemeinschaft $\frac{1}{2}$ und die Pflichtteilsquote somit $\frac{1}{4}$ betragen. Der rechnerische Pflichtteil von S hätte bei einem Gesamtvermögen der Erblasserin B 0 EUR betragen. Denn anders als bei der Wahl-Zugewinnngemeinschaft ist es beim gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen, dass in den Nachlass des Erblassers ein Ausgleichsanspruch fällt.⁴⁵ Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft erhöht die Pflichtteilslast im Beispielfall mithin um 112.500 EUR.

Praxishinweis

Aufgrund der pflichtteilsrechtlichen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die unwägbar zukünftige Entwicklung möglicher Zugewinnausgleichsforderungen ist bei Einsatz der Wahl-Zugewinnngemeinschaft kautelarjuristische Vorsicht geboten! Falls die Ausgleichsforderung auf den Tod eines Ehegatten nicht gewünscht ist, muss die Wahl-Zugewinnngemeinschaft ehevertraglich modifiziert werden.⁴⁶

29

f) Eingetragener Lebenspartner

Auch hier gelten die gleichen Regelungen (siehe eingehend § 2 Rdn 18 ff.).

30

III. Ermittlung von Bestand und Wert des Nachlasses

Weiter sind für die Bestimmung des Pflichtteilsanspruchs der Bestand und der Wert des Nachlasses zu ermitteln (siehe § 3 Rdn 42 f. sowie § 5). Hierzu enthalten die §§ 2311–2313 BGB entsprechende eigenständige Bewertungsvorschriften, die allerdings unvollkommen sind. Auszugehen ist dabei grundsätzlich von den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls (**Stichtagsprinzip**) und dem **wahren Wert** des hinterlassenen Aktivbestands (Verkehrswert). Ein besonderes Wertermittlungsverfahren ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Vom Aktivvermögen sind die **Nachlassverbindlichkeiten** abzuziehen, die beim Eintritt der gesetzlichen Erbfolge den Pflichtteilsberechtigten auch getroffen hätten. Hierbei sind die im Rang nachgehenden, vom Erblasser für den Erbfall erst angeordneten Vermächtnisse und Auflagen nicht abzusetzen (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

31

⁴⁵ Vgl. die zutreffende h.M. etwa bei BeckOGK BGB/Kuhn, § 1371 Rn 6 m.w.N.; kritisch hingegen MüKo-BGB/Leipold, § 1931 Rn 62.

⁴⁶ Gestaltungsempfehlungen bei BeckOGK BGB/Jäger, § 1519 Rn 93 ff.; Jünemann, ZEV 2013, 353, 360.

Für sog. **Landgüter** (landwirtschaftliche Anwesen) enthält § 2312 BGB das sog. Ertragswertprivileg, das zu einer erheblichen Verringerung von Pflichtteilsansprüchen führt.

Die Behandlung bedingter, ungewisser und unsicherer Rechte regelt § 2313 BGB.

IV. Pflichtteilsanspruch

- 32 Der Pflichtteilsanspruch ist kein Noterbrecht, wie im Bereich des romanischen Rechtskreises, sondern ein reiner **Geldanspruch**. Er entsteht mit dem Erbfall (§ 2317 BGB). Er ist ab dann vererblich und übertragbar und nach vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit auch pfändbar (§ 852 ZPO). Allerdings hat der BGH die Vollstreckungsmöglichkeit insoweit erleichtert, als er bereits vorher als bedingter Anspruch pfändbar ist, aber erst verwertbar wird, wenn die Rechtshängigkeit oder vertragliche Anerkennung des Pflichtteilsanspruchs erfolgt.⁴⁷ Er ist eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne einer Erbfallschuld (§ 1967 Abs. 2 BGB) und steht daher mit Vermächtnissen und Auflagen hinter sonstigen Nachlassverbindlichkeiten zurück.
- 33 Der **Pflichtteilsanspruch** ist insb. auch nach der Rspr.⁴⁸ vom eigentlichen **Pflichtteilsrecht** zu unterscheiden. Das Pflichtteilsrecht ist aber die „Quelle“ des späteren Anspruchs. Das Pflichtteilsrecht gewährt dem pflichtteilsberechtigten Erben aber besondere **Verteidigungsrechte**:
- Möglichkeit der **Ausschlagung zur Pflichtteilerlangung** bei einem übermäßig beschwerten Erbe (§ 2306 Abs. 1, 2 BGB), die gerade zur Abwehr übermäßiger Vermächtnisbelastungen zu nutzen ist (siehe Rdn 34 f.) und § 2318 BGB vorgeht;
 - **Kürzungsrecht** nach § 2318 BGB gegenüber Vermächtnissen und Auflagen;
 - **Leistungsverweigerungsrecht** des pflichtteilsberechtigten Miterben nach der Nachlassteilung (§ 2319 BGB);
 - Einrede nach § 2328 BGB gegen den Pflichtteilsergänzungsanspruch zur Verteidigung des eigenen, zu ergänzenden Pflichtteils.⁴⁹

V. Schutz des Pflichtteils

1. Schutz gegen Verfügungen von Todes wegen

- 34 Das Gesetz gesteht grundsätzlich nur demjenigen Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil zu, der von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Damit bestünde die Möglichkeit, dass der Erblasser durch belastende Gestaltungen versucht, die Rechte des Pflichtteilsberechtigten einzuschränken oder gar auszuschließen. Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten mit einem **Erbteil bedacht**, der mit den in § 2306 Abs. 1 BGB genannten Anordnungen beschränkt oder beschwert ist, kann sich der Pflichtteilsberechtigte dagegen nur dadurch wehren, dass er die Erbschaft ausschlägt, wobei er dann ausnahmsweise seinen vollen Pflichtteil erhält (§ 2306 Abs. 1 BGB). Dies gilt in den Fällen, in denen der pflichtteilsberechtigte Erbe durch Einsetzung eines Nacherben, Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt, mit einem Vermächtnis beschwert oder lediglich als Nacherbe eingesetzt ist. Bleibt der dem Pflichtteilsberechtigten zugedachte Erbteil **hinter der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils** zurück, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Wertunterschied aufgrund eines sog. **Pflichtteilsrestanspruchs** verlangen (§ 2305 BGB).

47 BGH NJW 1993, 2876.

48 BGH NJW 1997, 521 = ZEV 1997, 111.

49 Vgl. Burandt/Rojahn/Horn, § 2303 Rn 28 f., 71.

Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten ein **Vermächtnis** zugewandt, so kann der Pflichtteilsberechtigte das Vermächtnis ausschlagen – wobei hier keine Ausschlagungsfrist gilt – und dann den vollen Pflichtteil verlangen (§ 2307 Abs. 1 S. 1 BGB). Nimmt er das Vermächtnis an, so kann er nur die Wertdifferenz zwischen dem Vermächtnis und dem gesetzlichen Pflichtteil verlangen, wobei hier allerdings etwaige Beschränkungen und Beschränkungen, mit denen das Vermächtnis belastet ist, in keiner Weise pflichtteilerhöhend angerechnet werden (§ 2307 Abs. 1 S. 2 BGB). 35

Der im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratete Ehegatte hat eine weitere Möglichkeit, sich gegen eine ihm nachteilige Erbeinsetzung zu „wehren“. Er kann die Zuwendung ausschlagen und dann den sog. kleinen Pflichtteil sowie den rechnerischen Zugewinnausgleich fordern (§§ 1371 Abs. 2, 2303 Abs. 2 S. 2 BGB), was besonders bei einem großen Zugewinnausgleich interessant ist. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen verliert er ausnahmsweise durch die Ausschlagung nicht seinen Pflichtteil. 36

2. Schutz gegen lebzeitige Zuwendungen

Bis zu einem gewissen Grad ist der Pflichtteilsberechtigte auch gegen lebzeitige Zuwendungen des Erblassers geschützt. So gewähren ihm die §§ 2325 ff. BGB einen, wenn auch zeitlich und sachlich begrenzten, Schutz gegen Schenkungen. Dieser steht jedoch grundsätzlich unter der Zeitgrenze von zehn Jahren (§ 2325 Abs. 3 BGB), die jedoch dann nicht gilt, wenn die Schenkung an einen Ehegatten erfolgt oder der Erblasser sich die wesentliche Nutzung noch vorbehalten hat (siehe § 7 Rdn 173 ff.). 37

Einen weiteren, wenn auch eingeschränkten Schutz gegen lebzeitige Zuwendungen kann auch der **Ausgleichspflichtteil** nach § 2316 BGB gewähren, indem gewisse Vorempfänge zu einer Erhöhung des Pflichtteilsanspruchs derjenigen Abkömmlinge führen, die zu Lebzeiten weniger erhalten haben. 38

VI. Sonstige Regelungen

Zur Sicherung der Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs gewährt § 2314 BGB dem Pflichtteilsberechtigten einen **Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch**.⁵⁰ 39

Die Berücksichtigung von **Vorempfängen** und sonstiger Leistungen ergibt sich aus den §§ 2315, 2316 BGB. Die Verteilung der **Pflichtteilslast im Innenverhältnis** zwischen Erben, Vermächtnisnehmern und Auflagenbegünstigten regeln die §§ 2318, 2320 bis 2324 BGB. 40

Die **Verjährung** des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs (binnen drei Jahren ab dem Erbfall) ist in § 2332 BGB geregelt. 41

Die **Stundung** von Pflichtteilsansprüchen ist in § 2331a BGB geregelt. 42

Daneben gewähren unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen die §§ 2333–2337 BGB dem Erblasser ein Recht zur **Pflichtteilsentziehung**. Im wohlverstandenen Interesse des Pflichtteilsberechtigten sieht § 2338 BGB eine **Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht** vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte überschuldet ist oder sich im großen Maß der Verschwendung ergeben hat. 43

⁵⁰ Ausführlich zur Entwicklung der Auskunftsansprüche *Sarres*, ZEV 2016, 306.

VII. Sondervorschriften

- 44 Besondere Vorschriften sind für den Bereich der **HöfeO** und der anderen **Anerbengesetze**⁵¹ zu beachten, auf die in dieser Darstellung aber nicht näher eingegangen werden kann.
- 45 Ebenfalls sind Besonderheiten zu beachten, wenn das Erbrecht des **DDR-ZGB** zur Anwendung gelangt (Art. 235 EGBGB).

51 Überblick dazu etwa bei Grüneberg/*Weidlich*, Art. 64 EGBGB Rn 2.

§ 2 Gläubiger und Schuldner des Pflichtteilsanspruchs

Übersicht:	Rdn	Rdn
A. Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen	1	
B. Pflichtteilsberechtigung	2	
I. Pflichtteilsberechtigte	2	
1. Allgemeines	2	
2. Abkömmlinge	6	
a) Allgemeines	6	
b) Nichteheliche Abkömmlinge	7	
aa) Gesetzesänderung durch das Zweite Erbrechtsgleichstellungsgesetz	7	
bb) Rechtslage nach dem Zweiten Erbrechtsgleichstellungsgesetz	8	
c) Adoptivkinder	11	
3. Eltern	15	
4. Ehegatte	17	
5. Gleichgeschlechtlicher Lebenspartner	18	
a) Pflichtteilsrechtliche Gleichstellung	18	
b) Höhe des Pflichtteilsanspruchs des Lebenspartners	19	
aa) Erbteil des überlebenden Lebenspartners	20	
bb) Pflichtteilsrecht	21	
c) Wegfall des Pflichtteils des Lebenspartners	22	
II. Rangfolge unter den Pflichtteilsberechtigten (§ 2309 BGB)	23	
1. Grundzüge des § 2309 BGB	23	
2. Voraussetzungen des Pflichtteilsrechts der entfernter Berechtigten	27	
3. Pflichtteilsberechtigung aus eigenem Recht	28	
a) Allgemeines	28	
b) Erbnunwürdigkeit	29	
c) Erb- und Pflichtteilsverzicht	30	
d) Ausschlagung der Erbschaft	33	
e) Enterbung	35	
aa) Meinungsstand	35	
bb) Folgerungen für die Praxis	36	36
(1) Fall der einfachen Enterbung	36	36
(2) Sonderfall: Pflichtteilsentziehung beim näheren Abkömmling und Enterbung des entfernteren Abkömmlings	37	37
(3) Sonderfall: Elternpflichtteil und Pflichtteilsverzicht	38	38
4. Einschränkung der eigenen Pflichtteilsberechtigung der entfernter Berechtigten	39	39
a) Enterbung	39	39
b) Einzelfragen	41	41
aa) Pflichtteil der Aszendenten bei Abfindung an Deszendenten – der Pflegeheimfall	41	41
bb) Keine Anrechnung des Hinterlassenen, wenn es zu keiner Verdoppelung der Pflichtteilslast kommt – der beschränkte Erbverzicht des näher Berechtigten	42	42
C. Pflichtteilsschuldner	47	47
I. Grundzüge	47	47
II. Pflichtteilslast des Ersatzmannes (§ 2320 BGB)	54	54
III. Pflichtteilslast bei Vermächnissen (§ 2318 BGB)	59	59
1. Überblick	59	59
2. Grundregel des § 2318 Abs. 1 BGB	61	61
a) Grundzüge	61	61
b) Durchführung der Kürzung	63	63
3. Ausnahmen vom Grundsatz der verhältnismäßigen Tragung der Pflichtteilslast	66	66
a) Einschränkung der Kürzungsbefugnis bei pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmern (§ 2318 Abs. 2 BGB)	66	66
b) Pflichtteilsberechtigter Erbe: Erweiterte Kürzungsbefugnis nach § 2318 Abs. 3 BGB – die oft verkannte Vorschrift	69	69

A. Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

Damit für jemanden ein **Pflichtteilsanspruch entsteht**, ist erforderlich, dass

- der Betreffende in persönlicher Hinsicht pflichtteilsberechtigt ist; den Kreis der **abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen** bestimmen § 2303 BGB, § 10 Abs. 6 LPartG, das Konkurrenzverhältnis der Pflichtteilsberechtigung zwischen entfernteren Abkömmlingen und den Eltern § 2309 BGB (siehe Rdn 23 ff.);
- er von der **Erbfolge ausgeschlossen** ist (siehe § 3 Rdn 1 ff.);
- der **Erbfall eingetreten** ist, § 2317 BGB (siehe § 3 Rdn 68 f.).

1

B. Pflichtteilsberechtigung

I. Pflichtteilsberechtignte

1. Allgemeines

- 2 Wer zum Kreis der Pflichtteilsberechtignten gehört, richtet sich nach § 2303 BGB, § 10 Abs. 6 S. 1 LPartG. Nur die **nächsten Angehörigen** des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt, nämlich
 - seine Abkömmlinge,
 - seine Eltern,
 - sein Ehegatte,
 - der gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG).
- 3 Die **Reihenfolge** der Pflichtteilsberechtignten bestimmt sich zwischen den Abkömmlingen und den Eltern nach § 2309 BGB. Andere Verwandte, wie Geschwister, Großeltern, Neffen, sind nicht pflichtteilsberechtigt.
- 4 Die Voraussetzung des Pflichtteilsrechts ist ein **bestehendes gesetzliches Erbrecht** des Berechtigten – worin sich auch die Ersatzfunktion des Pflichtteilsrechts zeigt, das nur deshalb nicht eintritt, weil es durch Verfügung von Todes wegen **ausgeschlossen** wurde (siehe § 3 Rdn 1 ff.).
- 5 Man unterscheidet in den Darstellungen zunächst zwischen dem Kreis der **abstrakt** Pflichtteilsberechtignten und denen, die im Einzelfall **konkret** pflichtteilsberechtigt sind. Die Berechtigung für einen **Pflichtteilergänzungsanspruch** (§ 2325 BGB) weicht von der allgemeinen Pflichtteilsberechtigung teilweise ab (vgl. dazu § 7 Rdn 6 ff.).

2. Abkömmlinge

a) Allgemeines

- 6 Abkömmlinge sind alle Personen, die mit dem Erblasser in absteigender gerader Linie (§ 1589 S. 1 BGB) verwandt sind, wobei es auf den Verwandtschaftsgrad nicht ankommt, also Kinder, Enkel, Urenkel. Entferntere Abkömmlinge sind aber nur nach Maßgabe des § 2309 BGB pflichtteilsberechtigt (ausführlich siehe Rdn 23 ff.).

b) Nichteheliche Abkömmlinge

aa) Gesetzesänderung durch das Zweite Erbrechtsgleichstellungsgesetz

- 7 Im Verhältnis zwischen Mutter und nichtehelichen Abkömmlingen besteht ohne jede zeitliche Einschränkung ein volles Erb- und Pflichtteilsrecht. Im Verhältnis zwischen dem nichtehelichen Vater und seinen Abkömmlingen war dies lange Zeit anders: Nach **Art. 12 § 10 Abs. 2 S. 1 NEheLG** besaßen vor dem 1.7.1949 geborene **nichteheliche Kinder** nach wie vor kein gesetzliches Erbrecht nach ihrem Vater, und umgekehrt, wenn der Erblasser am 3.10.1990 seinen Wohnsitz in den alten Bundesländern hatte (Art. 235 § 1 Abs. 2 EGBGB). Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat jedoch am 28.5.2009 in der Sache **Brauer ./ BRD** entschieden, dass diese Differenzierung die vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder in ihren Rechten aus Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 8 EMRK verletzt.¹ Die Gründe für die Regelung seien heute nicht mehr zeitgemäß

¹ EGMR ZEV 2009, 510 = FamRZ 2009, 1293; vgl. dazu *Leipold*, ZEV 2009, 488.

und könnten die unterschiedliche Behandlung wegen der nichtehelichen Geburt nicht mehr rechtfertigen.²

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entscheidung mit dem **Zweiten Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 12.4.2011**.³ Durch dieses wurden für künftige Erbfälle alle vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt und sind grundsätzlich gesetzliche Erben nach ihren Vätern. Für Erbfälle vor dem 29.5.2009 hatte der Gesetzgeber jedoch eine Fortgeltung der alten Rechtslage vorgesehen. In zwei Entscheidungen (**Mitzinger ./ BRD** und **Wolter und Sarfert ./ BRD**) hat der EGMR auch diese Regelung als für mit der EMRK nicht vereinbar erachtet. Der BGH hat sich in einer Entscheidung mit der Umsetzung dieser Rechtsprechung des EGMR befasst.⁴ Die Rechtslage für solche Erbfälle ist dennoch nach wie vor nicht völlig abschließend geklärt.

bb) Rechtslage nach dem Zweiten Erbrechtsgleichstellungsgesetz

Aufgrund des Zweiten Erbrechtsgleichstellungsgesetzes ergab sich folgende **zeitliche Abstufung**:⁵

- **Erbfälle ab Inkrafttreten des Gesetzes:** Für alle Erbfälle, die nach der Verkündung der Neuregelung eintreten, werden alle vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt. Sie werden genau wie diese zu gesetzlichen Erben.
- **Erbfälle ab dem 29.5.2009 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes:** Da bei Altfällen vor Inkrafttreten des Gesetzes das Vermögen der Verstorbenen bereits auf die nach alter Rechtslage zunächst berufenen Erben übergegangen ist, sollte die Erbschaft diesen nur in sehr engen verfassungsrechtlichen Grenzen wieder entzogen oder geschmälert werden können. Daher wurde die Neuregelung nur auf solche Todesfälle erweitert, die sich erst nach der Entscheidung des EGMR in Sachen Brauer ./ BRD am 28.5.2009 ereignet haben. Denn ab dieser Entscheidung sollten die nach altem Recht berufenen Erben nicht mehr auf ihre volle Rechtsstellung und damit auf ihr erlangtes Erbe vertrauen können. Das Gesetz trat deshalb **rückwirkend zum 29.5.2009 in Kraft**.
- **Erbfälle vor dem 29.5.2009:**⁶ War der Erbfall bereits vor diesem Termin eingetreten, sollte es wegen des verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbots grundsätzlich bei der früheren Rechtslage verbleiben. Eine **Ausnahme** wurde nur in den Fällen vorgesehen, in denen der Staat selbst zum Erben wurde (§ 1936 BGB), z.B. weil es weder Verwandte noch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gab oder weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde. Dann hat der Staat den Wert des von ihm ererbten Vermögens an die betroffenen nichtehelichen Kinder auszus zahlen.

Der BGH⁷ und das BVerfG⁸ sahen in der neuen Stichtagsregelung keinen Rechtsverstoß.

2 EGMR ZEV 2009, 510 = FamRZ 2009, 1293; vgl. dazu *Leipold*, ZEV 2009, 488.

3 BGBl I 2011, 615; dazu *Krug*, ZEV 2011, 397; *Bäßler*, ZErB 2011, 92, 95 ff.; *Leipold*, FPR 2011, 275; *Rebhan*, MittBayNot 2011, 285.

4 BGH v. 12.7.2017/IV ZB 6/15, BeckRS 2017, 119215.

5 Vgl. Pressemitteilung des BMJ v. 25.2.2011, ZEV 2011, Heft 4, VI.

6 Vgl. zur Rechtslage für Erbfälle vor dem 29.05.2009 ausführlich die Voraufgabe Rn. 8–21.

7 BGH NJW 2012, 231; seinerzeit bereits kritisch: *Reimann*, FamRZ 2012, 604; *Krug*, ZEV 2011, 397, 399 f.

8 Das BVerfG stellte durch Nichtannahmebeschluss (FamRZ 2013, 847 = ZEV 2013, 326) fest, dass die Neuregelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Gegen eine Ausdehnung auf Erbfälle vor dem 29.5.2009 spreche das Verbot rückwirkender Gesetzgebung.

Mit Urteil vom 9.2.2017 entschied der EGMR in Sachen **Mitzinger ./.** BRD jedoch, dass die Regelung in Art. 12 § 10 Abs. 1 S. 1 NEhelG die EMRK (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt.⁹ In Sachen **Wolter und Sarfert ./.** BRD urteilte der EGMR am 23.3.2017 und nahm eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur **EMRK** durch die Übergangsregelung in Art. 12 § 10 Abs. 1 S. 1 NEhelG an.¹⁰ In dieser Entscheidung legte der EGMR **Kriterien einer Verhältnismäßigkeitsprüfung** für die Frage nach der Zulässigkeit der Einführung einer Stichtagsregelung fest.¹¹ Maßgeblich sein sollten der Kenntnisstand erbberechtigter Personen von dem nichtehelichen Kind, der rechtliche Status der betroffenen erbrechtlichen Positionen, die bis zur Klageerhebung verstrichene Zeit und ob durch das nationale Recht eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Erbrechts gewährt wird.¹²

Teilweise wurde daraufhin die Auffassung vertreten, dass die Bewertungskriterien aus der Entscheidung **Wolter und Sarfert ./.** BRD im Wege einer **teleologischen Erweiterung der Übergangsvorschrift** umgesetzt werden können.¹³ Und zwar dahingehend, dass § 1589 Abs. 2 BGB a.F. i.V.m. Art. 12 § 10 Abs. 1 S. 1 NEhelG auch bei vor dem 29.5.2009 eingetretenen Erbfällen nicht mehr anzuwenden ist, wenn das Gericht anderenfalls durch seine Entscheidung gegen die EMRK verstoßen würde. Andere sahen erneut den Gesetzgeber gefragt.¹⁴ Der **BGH** hat in einem der Sache **Brauer ./.** BRD vergleichbaren Fall entschieden, dass eine teleologische Erweiterung der Übergangsvorschrift möglich ist, diese jedoch nicht einer vom Gesetzgeber beabsichtigten Beschränkung auf bestimmte Tatbestände widersprechen darf.¹⁵ Eine generelle teleologische Erweiterung der Übergangsvorschrift kann hieraus nicht abgeleitet werden; zu untersuchen bleibt jeder Einzelfall.¹⁶

Die Einzelfallabhängigkeit wird auch in den seit der Entscheidung des **BGH** zur Umsetzung der Kriterien des EGMR ergangenen Folgeentscheidungen offenbar. In der Entscheidung des **KG**¹⁷ wurde das Erbrecht einer nichtehelichen Tochter anerkannt. Das **OLG Köln**¹⁸ verneinte erbrechtliche Ansprüche in einem Fall, in dem das nichteheliche Kind erst 8 ½ Jahre nach der Entscheidung des EGMR in Sachen **Brauer ./.** BRD sein früher abgelehntes Erbrecht geltend machte und zusätzlich durch einen früheren Vergleich Vertrauen auf den Fortbestand der bisher angenommenen Erbrechte begründet worden war.

Ob ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers bei der bis heute erreichten Rechtslage noch sinnvoll wäre, wird unterschiedlich beurteilt.¹⁹ Aufgrund der abnehmenden Bedeutung noch offener Erbfälle vor dem 29.5.2009 und dem nach der Rechtsprechung des EGMR zu würdigenden Kriteriums des Zeitablaufs²⁰ erscheint ein nochmaliges Eingreifen des Gesetzgebers nicht angezeigt.

9 EGMR FamRZ 2017, 656.

10 EGMR NJW 2017, 1805 = FamRZ 2017, 829 m. Anm. *Magnus*.

11 EGMR NJW 2017, 1805 = FamRZ 2017, 829 m. Anm. *Magnus*.

12 EGMR NJW 2017, 1805 = FamRZ 2017, 829 (Rn 72).

13 Dafür bereits vor der Entscheidung in Sachen **Wolter und Sarfert ./.** BRD: *Erman/Lieder*, § 1924 Rn 1e; *MüKo-BGB/Leipold*, 6. Aufl. 2013, Einl. zu §§ 1922 Rn 132; *Leipold*, FPR 2011, 275.

14 So **OLG Düsseldorf** FamRZ 2015, 1526 = BeckRS 2015, 11016 mit dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift; *Magnus*, FamRZ 2017, 831; *Magnus*, FamRZ 2017, 586, 588.

15 **BGH** BeckRS 2017, 119215 (Tz 16 ff., 19).

16 Ausführlich dazu die Voraufgabe Rn 18–21.

17 **KG** ZEV 2018, 265.

18 **OLG Köln** ZEV 2019, 106.

19 Dagegen: *MüKo-BGB/Leipold*, Einl. zu § 1922 Rn 111; dafür *Lieder/Berneith*, FamRZ 2017, 1624; *Dutta*, ZfPW 2018, 129, 143.

20 Ausführlich dazu die Voraufgabe Rn 16, 21.

Insgesamt ergibt sich die folgende Übersicht über die erbrechtliche Stellung nichtehelicher Kinder:²¹ 9

Übersicht 1: Erb- und Pflichtteilsrecht im Verhältnis nichtehelicher Vater/Abkömmlinge 10

Erbfall	DDR-Bürger		Bundesbürger	
vor dem 1.4.1966	Altes BGB: § 1589 Abs. 2 a.F. „ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt“			
ab 1.4.1966	Gleichstellung minderjähriger, u.U. auch volljähriger Kinder durch § 9 EGFBG			
ab 1.7.1970			BGB i.d.F. des NEhelG: für nichteheliche Kinder i.d.R. ein in Geld zu erfüll- ender Erbersatz- anspruch	Ausnahme: Altes BGB gilt weiter, wenn das Kind vor dem 1.7.1949 geboren ist (aber Legitimation durch spätere Ehe der Eltern mög- lich)
Ab 1.1.1976	Vollständige Gleichstellung durch das ZGB			
Ab 3.10.1990	Gleichstellung zur Besitzstandswahrung (auch für die vor dem 1.7.1970 gebore- nen Kinder), wenn das Kind vor dem 3.10.1990 geboren ist und der Vater am 2.10.1990 seinen ge- wöhnlichen Aufent- halt in der ehemali- gen DDR hatte	Kind ab 3.10.1990 geboren: BGB i.d.F. des NEhelG		
ab 1.4.1998		Ausnahmsweise Weitergeltung der bisherigen Vorschriften, wenn vorzeitiger Erbausgleich vor dem 1.4.1998 zuerkannt wurde Im Übrigen Gleichstellung	Nach wie vor nicht gesetz- lich gleichgestellt, aber sog. Gleichstellungsvereinba- rung möglich. Nichtgleich- stellung kann jedoch gegen EMRK verstoßen	
ab 29.5.2009		Ausnahmsweise Weitergeltung der bisherigen Vorschriften, wenn vorzeitiger Erbausgleich vor dem 1.4.1998 zuerkannt wurde Im Übrigen Gleichstellung	Gleichstellung	

²¹ Nach *Rebhan*, MittBayNot 2011, 285, 288 im Anschluss an *von Dickhuth-Harrach*, Handbuch der Erbfolge-Gestaltung, 2011, S. 93.